

## Verbraucher

# Frist läuft im Januar ab

Bis 2033 soll es in der EU nur noch Führerscheine in einheitlichem Format geben. Die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964 sollten das Dokument nun umtauschen

Viele Autofahrerinnen und Autofahrer der Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964 sollten bis zum 19. Januar 2023 ihren Führerschein in ein neues EU-Dokument im Scheckkartenformat umgetauscht haben. Darauf weist der Automobilclub von Deutschland (AvD) hin.

Hintergrund: Der Führerschein soll bis 2033 in der EU ein einheitliches fälschungssicheres Format bekommen. Um alle auf das dann nur noch gültige Scheckkarten-Format zu bringen, müssen rund 43 Millionen Dokumente umgetauscht werden. Das betrifft generell alle Führerscheine für Pkw und Motorrad, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden.

Vom Stufenplan ausgenommen sind Lkw- und Busführerscheine. Für diese gelten inhaltliche Befristungen und andere juristische Konsequenzen.

## Umtausch verläuft in mehreren Wellen

Damit der Umtausch nicht im Chaos endet, passiert er stufenweise über Jahre zu bestimmten Fristen. Zwei Punkte sind für den Stichtag wichtig: Das Geburtsjahr der Inhaberinnen und Inhaber und das Ausstellungsdatum des Scheins. Letzteres findet sich im aktuellen Dokument.

Für bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellte Scheine (Papier) ist das Geburtsjahr relevant. Hier war der erste Stichtag bereits der 19. Juli 2022 für die Jahrgänge 1953 bis 1958.

Bis zum 19. Januar 2023 müssen Betroffene der Jahrgänge 1959 bis 1964 getauscht haben. Bis 19. Januar 2024 sind dann alle aus den Jahrgängen 1965 bis 1970 zum Umtausch aufgefordert.

Wer ein zwischen dem 1. Januar 1999 bis einschließlich 18. Januar 2013 ausgestelltes Dokument im Scheckkartenformat hat, kann sich allein nach dem Ausstellungsdatum richten. Hier läuft die Frist für die ersten



Foto: dpa

Gebühr von rund 25 Euro fällig. Wenn der alte Führerschein nicht am jetzigen Wohnort ausgestellt wurde, braucht es zusätzlich eine sogenannte Karteikartenabschrift der ausstellenden Stelle. Die lässt sich postalisch, telefonisch oder online anfordern.

Wer den alten „Lappen“ oder die alte Karte als Souvenir behalten will, kann das machen – das Dokument wird natürlich vorher entwertet.

## Keine Prüfung oder Gesundheitschecks

Gut zu wissen: Es wird bei dem Umtausch nur das Dokument erneuert – ohne Prüfung oder Gesundheitsuntersuchungen. Allerdings: Die Behörde kann zum Beispiel bei ersichtlichen körperlichen Einschränkungen wie Rollator oder Krücken im Einzelfall Bedenken in Bezug auf die Fahreignung haben.

Dann muss man die Tauglichkeit nachweisen, so der ADAC. Bei bedingter Fahreignung können Auflagen oder Beschränkungen auferlegt werden. Das sei aber unabhängig vom Umtausch. Grundsätzlich bleibt die Fahrerlaubnis im bisherigen Umfang erhalten. Nur für Berufskraftfahrer gelten Sonderregeln.

Die Gültigkeit des neuen Führerscheindokuments ist auf 15 Jahre begrenzt. Das betrifft wiederum nicht die Fahrerlaubnis an sich, sondern einzig den Führerschein als das Dokument, das diese Erlaubnis dokumentiert.

## Was passiert ohne Umtausch nach der Frist?

Die Fahrerlaubnis bleibt immer erhalten – selbst dann wenn der Führerschein nicht mehr gültig sein sollte. So stellt ein abgelaufener Führerschein im Gegensatz zum Fahren ohne Fahrerlaubnis laut Einschätzung des ADAC keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit dar. Dafür werden in der Regel zehn Euro Verwarngeld fällig. (dpa)

## Fristen für die Führerscheine

**Mit Ausstellungsdatum bis einschließlich 31.12.1998**  
(grau, rosa, DDR) nach Geburtsjahr:

**vor 1953:** bis 19.1.2033  
**1953 bis 1958:** Frist am 19.7.2022 abgelaufen  
**1959 bis 1964:** 19.1.2023  
**1965 bis 1970:** 19.1.2024  
**1971 oder später:** 19.1.2025

**Mit Ausstellungsdatum 1.1.1999 bis 18.1.2013** („Scheckkarte“) nach Ausstellungsdatum:

**1999 bis 2001:** 19.1.2026  
**2002 bis 2004:** 19.1.2027  
**2005 bis 2007:** 19.1.2028  
**2008:** 19.1.2029  
**2009:** 19.1.2030  
**2010:** 19.1.2031  
**2011:** 19.1.2032  
**2012 bis 18.1.2013:** 19.1.2033

Ausstellungsjahre (1999 bis 2001) erst am 19. Januar 2026 ab, so der ADAC.

Eine allgemeine Ausnahme: Wer vor 1953 geboren wurde, kann sich bis zum 19. Januar 2033 Zeit mit dem Umtausch lassen – unabhängig vom Ausstellungsdatum oder dem Format des Führerscheins.

## Was brauche ich für den Umtausch?

Für den Antrag bei der Führerscheinstelle ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzuzeigen. Auch der bisherige Führerschein ist nötig. Für das neue Dokument braucht es laut AvD noch ein biometrisches Passfoto, außerdem wird eine